

Öffentliche Bekanntmachung

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Kehlberg“ (Teilbereich A) Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 31.01.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung wägt über die während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister in dieser öffentlichen Vorlage 7/2018 vorgeschlagen ab, fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss und beschließt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Kehlberg“ (Teilbereich A) - Wohnprojekt auf dem Grundstück Kehlberg 46 - als Satzung.

Die Begründung wird beschlossen.“

Übersicht des Plangebiets



Inkrafttreten und Bereithalten der Bebauungsplanänderung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Kehlberg“ (Teilbereich A) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung und ihre Begründung werden im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Servicezeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

Unterlagen im Internet

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet veröffentlicht:

Bekanntmachungen: <https://www.attendorn.de/Rathaus/Bekanntmachungen>
Stadtplanung: <https://www.attendorn.de/Bauen-Wohnen/Stadtplanung>
Bebauungsplanunterlagen: <http://www.o-sp.de/attendorn/plan?34167>

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Kehlberg“ (Teilbereich A) wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung und Übereinstimmungserklärung

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.01.2018 über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Kehlberg“ (Teilbereich A), die Begründung, das Inkrafttreten der Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung der Satzung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 31.01.2018 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Attendorn, 29.05.2018

Der Bürgermeister,
i.V.
C a r s t e n G r a u m a n n
Beigeordneter